

BGer 8C 848/2011 vom 15. Februar 2012

Bundesgericht, 2012-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_848_2011

FR: TF 8C 848/2011 du 15 février 2012

IT: TF 8C 848/2011 del 15 febbraio 2012

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 15.02.2012 8C 848/2011 (8C_848/2011)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 15.02.2012 8C 848/2011
(8C_848/2011) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
15.02.2012 8C 848/2011 (8C_848/2011)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_848/2011
Urteil vom 15. Februar 2012 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte S._____,
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid (Verfügung) des Sozialversicherungsgerichts des Kantons
Zürich vom 27. September 2011. Nach Einsicht in den Entscheid (Verfügung) des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 27. September 2011, womit das durch
Beschwerde wegen Rechtsverzögerung vom 3. August 2011 aufgehobene Verfahren nach
Erlass der Verfügung der IV-Stelle des Kantons Zürich vom 16. August 2011 als
gegenstandslos geworden abgeschrieben wurde, in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen
Angelegenheiten vom 16. November 2011, mit der S._____, beantragt: "1. Es sei
festzustellen, dass die IV-Stelle das bundesgerichtliche Urteil 8C_508/2007 vom 16. Mai
2008 erst nach 39 Monaten umgesetzt (habe), insbesondere erst nachdem (er) am 3. August
2011 eine Rechtsverzögerungsbeschwerde eingereicht hatte"; "2. Es sei festzustellen, dass
das Sozialversicherungsgericht die offensichtlich begründete
Rechtsverzögerungsbeschwerde in unangemessener Weise als gegenstandslos erklärt und
abgeschrieben hat. Die diesbezügliche Verfügung vom 27. September 2011 sei deshalb
aufzuheben"; "3. Es sei festzustellen, dass vorliegend geradezu von Rechtsverzögerung in
optima forma zu sprechen sei, was schon aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht
einfach hingenommen werden könne"; "4. Es sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche
Prozessführung vor Bundesgericht zu gestatten", in Erwägung, dass das Bundesgericht
seine Zuständigkeit bzw. die Zulässigkeit der bei ihm erhobenen Rechtsmittel von Amtes
wegen prüft (Art. 29 Abs. 1 BGG), dass der Antrag auf (dispositivmässige) Feststellung
einer Verletzung des Beschleunigungsgebotes wie bei jedem anderen Begehren auf
Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfangs von Rechten oder Pflichten ein
Feststellungsinteresse voraussetzt (vgl. Urteile 5D_117/2010 vom 21. Oktober 2010 und
5A_349/2009 vom 23. Juni 2009), dass nach der Rechtsprechung auf das Erfordernis des
aktuellen und praktischen Interesses, welches bei Gegenstandslosigkeit regelmässig

wegfällt, ausnahmsweise verzichtet wird, wenn sich die gerügte Rechtsverletzung jederzeit wiederholen könnte, eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre, die aufgeworfenen Fragen sich jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen können und an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht (BGE 5D_117/2010 vom 21. Oktober 2010, 2C_899/2008 vom 18. Juni 2009 E. 1.2.2; Urteil 8C_760/2008 vom 30. April 2009 E. 4.1), dass der Beschwerdeführer kein derartiges aktuelles und praktisches Interesse an der beantragten Feststellung der Rechtsverzögerung im Sinne seiner Begehren geltend machen kann, nachdem die neue Verfügung der IV-Stelle nunmehr ergangen ist und die Vorinstanz die Dauer zwischen dem Vorbescheid und dem Erlass der Verfügung vom 16. August 2011 "als übermässig lang" bezeichnet hat und die Beschwerdegegnerin ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, "dass sie in ähnlich gelagerten Fällen schneller über das Leistungsbegehren der versicherten Person zu entscheiden hat", dass die im vorliegend relevanten Zusammenhang einzig gerügte Unangemessenheit des vorinstanzlichen Entscheides keinen zulässigen Beschwerdegrund darstellt (vgl. Art. 95 ff. BGG), dass es dem Beschwerdeführer somit neben dem erwähnten schutzwürdigen Interesse (Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG) überdies am Erfordernis des besonderen Berührtseins resp. der Beschwer (Art. 89 Abs. 1 lit. b BGG) fehlt, dass demnach die Beschwerde offensichtlich unzulässig ist, weshalb auf sie im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren ausnahmsweise abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), womit das Begehren um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 15. Februar 2012 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.